

Landgericht Wiesbaden
Aktenzeichen:

[REDACTED]

Verkündet am:

[REDACTED]

Diels, Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Im Namen des Volkes
Urteil

In dem Rechtsstreit

1.

[REDACTED]

2.

- Kläger und Widerbeklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1. und 2.:

Rechtsanwälte

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte und Widerklägerin -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

hat das Landgericht Wiesbaden – 1. Zivilkammer – durch [REDACTED] als Einzelrichterin auf die mündliche Verhandlung vom [REDACTED] für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger € 18.556,69 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 11.11.2018 zu zahlen Zug um Zug gegen Herausgabe des Kfz [REDACTED] (Fahrgestellnummer [REDACTED]) unter Aufgabe ihres Anwartschaftsrechts auf Übereignung.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger weitere € 970,00 zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11.11.2018 zu zahlen.

Es wird festgestellt, dass der Beklagten seit dem 01.05.2018 keine Zins- und Tilgungsleistungen auf das Darlehen Nr. [REDACTED] mehr zustehen.

Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Annahme des von ihr von den Klägern angebotenen Kfz [REDACTED] (Fahrgestellnummer [REDACTED]) seit dem 01.05.2018 in Annahmeverzug befindet.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Es wird festgestellt, dass die Kläger verpflichtet sind, Wertersatz für den Wertverlust des Fahrzeuges [REDACTED] zu leisten, der auf den Umgang mit dem Fahrzeug zurückzuführen ist, der zur Prüfung der Beschaffenheit, der Eigenschaften und der Funktionsweise nicht notwendig war.

Von den Kosten des Rechtsstreits tragen die Kläger 30 % und die Beklagte 70 %, mit Ausnahme der durch die Anrufung des unzuständigen Landgerichts Traunstein entstandenen Kosten, die die Kläger tragen.

Das Urteil ist für die Beklagte ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar, für die Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages. Dem Kläger wird nachgelassen, die Vollstreckung durch die Beklagte gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht zuvor die Beklagte Sicherheit in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um die Rückabwicklung eines Darlehensvertrags und eines Kaufvertrags über den Erwerb eines Kraftfahrzeugs aufgrund erklärten Widerrufs der Kläger.

Die Kläger schlossen im September 2015 mit der Beklagten einen Verbraucherdarlehensvertrag Kreditvertrag-Nr. [REDACTED] über € 26.041,69 zur Finanzierung des [REDACTED] mit der Fahrzeugidentifikationsnummer [REDACTED] (Anlage K 1). Verkäuferin des Pkw war [REDACTED]. Der Kaufpreis des Fahrzeugs belief sich auf € 35.993,20, wobei die Kläger eine Anzahlung in Höhe von € 12.350,00 direkt an das Autohaus Gericht leisteten. Die Beklagte bediente sich bei der Vorbereitung und beim Abschluss des Darlehensvertrags der Mitwirkung des verkaufenden Autohauses als Darlehensvermittler.

Vor Abschluss des Darlehensvertrages händigte die Beklagte dem Kläger die „Europäische[n] Standardinformationen für Verbraucherkredite“ (Anlage K 1) aus. Die Kläger bestätigten durch ihre Unterschrift auf Seite 4 des Darlehensvertrags, dass sie „die zu diesem Vertrag dazugehörige Europäische Standardinformation für Verbraucherkredite vor Vertragsabschluss erhalten“ haben. In dem gleichen Abschnitt verwies die Beklagte darauf, dass die Kläger den Abschluss des Darlehensvertrags „zu den Bedingungen dieses Antrags“ anbieten. Bereits am Anfang des Darlehensvertrages heißt es, die Kreditnehmer beantragen die Gewährung eines Kredits „zu den nachfolgenden Kreditbedingungen“.

Unter Ziffer 1. der Kreditbedingungen heißt es, die Kreditnehmer seien vier Wochen an den Kreditantrag gebunden. Der Darlehensvertrag enthielt auf Seite 4 eine Widerrufsinformation, wegen deren Inhalts auf Anlage K 1 Bezug genommen wird. Noch vor der Widerrufsinformation war folgender „Hinweis“ enthalten:

„Macht der Kreditnehmer/Mitkreditnehmer von seinem Widerrufs- und Rücksendungsrecht Gebrauch, hat er auch für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme des Finanzierungsgegenstandes entstandene Verschlechterung Wertersatz zu leisten. Er kann dies vermeiden, wenn er den Finanzierungsgegenstand außer zum Zwecke der Erprobung nicht nutzt und bei einem Fahrzeug erst dann eine Zulassung vornimmt, wenn er einen Widerruf des Vertrages oder eine Rücksendung des Fahrzeuges nicht mehr vornehmen will.“

Die Beklagte zahlte die Darlehenssumme unmittelbar an das Autohaus [REDACTED] aus.

Im weiteren Verlauf zahlten die Kläger auf das Darlehen Zins- und Tilgungsleistungen in Höhe von € 6.206,69 bis zum Widerruf des Darlehens. Mit Schreiben vom 01.05.2018 erklärten die Kläger den Widerruf ihrer auf Abschluss des Darlehensvertrages gerichteten Willenserklärung

(Anlage K 3). Die Beklagte wies den Widerruf mit Schreiben vom 14.05.2018 als unwirksam zurück (Anlage K 4). Daraufhin wurde die Beklagte mit anwaltlichem Schreiben vom 02.07.2018 (Anlage K 5) erneut aufgefordert, den Widerruf als wirksam anzuerkennen. Zudem boten die Kläger der Beklagten das Fahrzeug ausdrücklich zur Entgegennahme an. Zudem stellten die Kläger alle weiteren Zahlungen unter Vorbehalt. Zwischen dem Zeitpunkt des Widerrufs und der Klageerhebung zahlten die Kläger Zins und Tilgung in Höhe von € 970,00 an die Beklagte.

Die Klageschrift ist der Beklagten laut Postzustellungsurkunde (Bl. 29 d. A.) am 10.11.2018 zugestellt worden.

Die Kläger sind der Auffassung, sie hätten noch im Jahr 2018 von ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen können, da die Widerrufsfrist nicht zu laufen begonnen habe.

Die Kläger hätten nicht die erforderlichen Vertragsdokumente zur Verfügung gestellt bekommen, da sie weder den von ihnen unterschriebenen Darlehensvertrag noch eine Abschrift hiervon erhalten hätten.

Die Kläger hätten zudem nicht alle Pflichtangaben gemäß § 492 Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 247 §§ 6 bis 13 EGBGB vollständig erhalten. Die Europäischen Standardinformationen für Verbraucherkredite seien nicht in dem Vertrag direkt enthalten gewesen. Die Pflichtangaben seien zudem nicht vollständig erteilt worden. So sei er etwa bei Vertragsschluss nicht über Betrag, Zahlung und Fälligkeit der einzelnen Teilzahlungen, die Auszahlungsbedingungen und den Verzugszinssatz informiert worden. Auch habe die Beklagte es fehlerhaft unterlassen, auf das einzuhaltende Verfahren bei Kündigung des Vertrages hinzuweisen. Es wäre zwingend erforderlich gewesen, den Verbraucher zumindest auf seine Kündigungsmöglichkeit nach § 314 BGB hinzuweisen. Darüber hinaus sei über das Formerfordernis der Kündigung zu belehren gewesen. Weiterhin sei die Berechnungsmethode der Vorfälligkeitsentschädigung nicht klar und verständlich angegeben. Erforderlich sei die Angabe des Berechnungsmodus.

Die Kläger beantragen,

1. die Beklagte zu verurteilen, an die Kläger € 18.556,69 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen Zug um Zug gegen Herausgabe des Kfz [REDACTED] (Fahrgestellnummer [REDACTED] unter Aufgabe seines Anwartschaftsrechts auf Übereignung an ihn;
2. die Beklagte zu verurteilen, an die Kläger weitere € 970,00 zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen;

3. festzustellen, dass der Beklagten seit dem 01.05.2018 keine Zins- und Tilgungsleistungen auf das Darlehen Nr. [REDACTED] mehr zustehen;
4. festzustellen, dass sich die Beklagte mit der Annahme des von ihr von den Klägern angebotenen KfZ [REDACTED] (Fahrgestellnummer [REDACTED]) seit dem 01.05.2018 in Annahmeverzug befindet;
5. die Beklagte zu verurteilen, die Kläger von vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten i.H.v. € 2.679,02 freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Hilfsweise widerklagend beantragt die Beklagte,

festzustellen, dass die Kläger verpflichtet sind, Wertersatz für den Wertverlust des Fahrzeuges [REDACTED] zu leisten, der auf den Umgang mit dem Fahrzeug zurückzuführen ist, der zur Prüfung der Beschaffenheit, der Eigenschaften und der Funktionsweise nicht notwendig war.

Die Klägerin beantragt,

die Hilfswiderklage abzuweisen.

Die Beklagte vertritt die Auffassung, der Klageantrag zu 3. sei bereits mangels Feststellungsinteresse unzulässig.

Darüber hinaus seien die Kläger ordnungsgemäß über ihr Widerrufsrecht belehrt worden. Ein weiterer Hinweis auf eine Kündigungsmöglichkeit über die in den Vertragsunterlagen enthaltenen Informationen hinaus sei nicht erforderlich. Auch die Informationen bezüglich der Tilgung bzw. der Fälligkeit und der Auszahlungsbedingungen sowie bezüglich des Tilgungsplans seien ausreichend. Im Übrigen entspreche die seitens der Beklagten verwendete Widerrufsbelehrung dem gesetzlichen Muster, sodass die Gesetzlichkeitsfiktion eingreife.

Jedenfalls schuldeten die Kläger nach den vertraglichen Vereinbarungen einen Wertersatz für die an dem Fahrzeug während der Nutzung eingetretene Wertminderung. Darauf seien die Kläger ausdrücklich in den Vertragsunterlagen hingewiesen worden. Insoweit greife § 357c

Satz 3 BGB in Verbindung mit Art. 246 Abs. 3 EGBGB, dessen Voraussetzungen vorliegend erfüllt seien.

Das Landgericht Traunstein hat mit Verweisungsbeschluss vom 21.01.2019 (Bl. 48 f. d. A.) den Rechtsstreit an das erkennende Gericht verwiesen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf das wechselseitige Parteivorbringen nebst Anlagen verwiesen.

Mit Schriftsatz vom 31.07.2019 hat die Beklagte mitgeteilt, dass die Kläger das streitgegenständliche Fahrzeug verkauft haben. Zudem hat die Beklagte ihren Antrag im Rahmen der Hilfswiderklage umgestellt. Bezüglich der weiteren Einzelheiten wird auf Bl. 77 d.A. verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und hat in der Sache überwiegend Erfolg.

Die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts ergibt sich aus § 281 Abs. 1, 2 ZPO.

Der Klageantrag zu 3. ist zulässig, insbesondere ist das nach § 256 Abs. 1 ZPO erforderliche Feststellungsinteresse gegeben. Ein rechtliches Interesse an einer alsbaldigen Feststellung des Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses ist in der Regel gegeben, wenn der Beklagte sich eines Anspruchs gegen die Kläger berührt. In diesem Fall kommt es nicht darauf an, ob der Beklagte behauptet, bereits jetzt eine durchsetzbare Forderung gegenüber den Klägern zu besitzen. Die Rechtsstellung der Kläger ist schutzwürdig betroffen, wenn der Beklagte geltend macht, aus dem bestehenden Rechtsverhältnis könne sich unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch gegen die Kläger ergeben. § 256 ZPO ermöglicht sogar die Feststellung eines betagten oder bedingten Rechtsverhältnisses. Da die Beklagte die Wirksamkeit des Widerrufs bestreitet, zielt ihre Bestandsbehauptung auf das Fortbestehen vertraglicher Erfüllungsansprüche gegen die Kläger aus § 488 Abs. 1 Satz 2 BGB. Die Kläger müssen sich auch nicht vorrangig darauf verweisen lassen, gegen die Beklagte im Wege der Leistungsklage vorzugehen. Der Vorrang der Leistungsklage gilt unter den vom Bundesgerichtshof näher ausgeführten Umständen für das Begehren auf positive Feststellung, der Verbraucherdarlehensvertrag habe sich in ein Rückgewährschuldverhältnis umgewandelt, das sich wirtschaftlich mit dem Interesse an der Rückgewähr der auf den Verbraucherdarlehensvertrag erbrachten Leistungen deckt und ohne entsprechenden Zusatz nicht als negative Feststellungsklage im Sinne der vom Kläger hier erhobenen ausgelegt

werden kann. Das hier zur Entscheidung gestellte Begehren festzustellen, dass die Beklagte gegen den Kläger aufgrund des Widerrufs keine Ansprüche (mehr) aus § 488 Abs. 1 Satz 2 BGB hat, lässt sich dagegen mit einer Klage auf Leistung nicht abbilden (BGH, Urteil vom 16.05.2017 - XI ZR 586/15, Rn. 16, juris).

Der Klageantrag zu 3 hat auch in der Sache Erfolg. Den Klägern stand als Verbraucher i.S.v. § 13 BGB im Hinblick auf den streitgegenständlichen Darlehensvertrag ein Widerrufsrecht nach § 495 Abs. 1 BGB in Verbindung mit § 355 BGB in der ab 13.06.2014 geltenden Fassung zu. Die 14-tägige Widerrufsfrist des § 355 Abs. 2 BGB war zum Zeitpunkt der Widerrufserklärung am 01.05.2018 noch nicht abgelaufen. Denn nach § 356 b Abs. 1 BGB in der vom 13.06.2014 bis 20.03.2016 geltenden Fassung beginnt die Widerrufsfrist nicht, bevor der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer eine für diesen bestimmte Vertragsurkunde, den schriftlichen Antrag des Darlehensnehmers oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder seines Antrags zur Verfügung gestellt hat. Zudem bestimmt § 356 b Abs. 2 BGB a.F., dass, wenn die dem Darlehensnehmer nach Absatz 1 zur Verfügung gestellte Urkunde die Pflichtangaben nach § 492 Abs. 2 BGB a.F. nicht enthält, die Widerrufsfrist erst mit Nachholung dieser Angaben beginnt. Bei den Pflichtangaben nach § 492 Abs. 2 BGB a.F. handelt es sich um die für den Verbraucherdarlehensvertrag vorgeschriebenen Angaben nach Artikel 247 §§ 6 bis 13 EGBGB.

Letztlich kann dahinstehen, ob den Klägern alle Vertragsdokumente im Sinne von § 356b Abs. 1 a.F. BGB zur Verfügung gestellt worden sind, denn jedenfalls hat die Beklagte den Klägern nicht alle erforderlichen Pflichtangaben ordnungsgemäß erteilt.

Für das Auslösen des Beginns der Widerrufsfrist ist die Erteilung von Pflichtangaben in den vorvertraglichen Europäischen Standardinformationen für Verbraucherkredite unerheblich. Maßgeblich ist vielmehr, ob die Informationen in dem Darlehensvertrag selbst enthalten sind. So muss gemäß § 492 Abs. 2 BGB a.F. „der Vertrag“ die Pflichtangaben enthalten. § 356b Abs. 2 Satz 1 BGB a.F. stellt für den Beginn der Widerrufsfrist darauf ab, ob die dem Darlehensnehmer nach Abs. 1 zur Verfügung gestellte „Urkunde“ die Pflichtangaben enthält.

Zwar können die vertraglichen Pflichtangaben grundsätzlich auch in Allgemeinen Geschäftsbedingungen erteilt werden (vgl. BGH, Urteil vom 04.07.2017 - XI ZR 741/16, NJW-RR 2017, 1077 Rn. 25). Auch der Europäische Gerichtshof hat zwischenzeitlich entschieden, dass der - durch § 492 BGB a. F. in deutsches Recht umgesetzte - Artikel 10 der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.04.2008 (Verbraucherkreditrichtlinie) es zwar grundsätzlich zulässt, dass Pflichtangaben anstatt im unterzeichneten Verbraucherdarlehensvertrag selbst in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreditgebers bereitgestellt werden können. Zur Wahrung des Verständlichkeitsgebots muss der Darlehensvertrag dann jedoch einen klaren und prägnanten Verweis auf die einschlägigen spezifischen Abschnitte in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreditgebers

enthalten und damit dem Verbraucher ermöglichen, genau zu erkennen, an welcher Stelle die einzelnen Elemente der zwingenden Angaben zu finden sind, die nicht im Darlehensvertrag aufgeführt sind (OLG Frankfurt, Urteil vom 11.04.2017 - 25 U 110/16, Rn. 33, juris).

Vorliegend kann dahinstehen, ob es ausreicht, dass Pflichtangaben in den Europäischen Standardinformationen für Verbraucherkredite aufgeführt sind, da es sich hierbei gemäß § 491a BGB a.F. um vorvertragliche Informationen handelt. Es bedarf insoweit keiner Entscheidung, da es jedenfalls, selbst wenn man die Erteilung von Pflichtangaben in den Europäischen Standardinformationen für ausreichend hält, an einem klaren und prägnanten Verweis auf die einschlägigen spezifischen Abschnitte in den Europäischen Standardinformationen fehlt. Den Klägern als Verbrauchern wurde nicht ermöglicht, genau zu erkennen, an welcher Stelle in den Europäischen Standardinformationen die einzelnen Pflichtangaben zu finden sind, die nicht im Darlehensvertrag selbst aufgeführt sind. Dass die Kläger mit ihrer Unterschrift auf Seite 4 des Darlehensvertrags bestätigt haben, dass sie „die zu diesem Vertrag dazugehörige Europäische Standardinformation für Verbraucherkredite vor Vertragsabschluss erhalten“ haben, ist bereits nicht ausreichend, um den Klägern zu verdeutlichen, dass die Europäischen Standardinformationen Vertragsbestandteil sein sollen. Hiergegen spricht auch bereits der Wortlaut des Darlehensvertrages, wonach der Kreditnehmer die Gewährung des Kredits „zu den nachfolgenden Kreditbedingungen“ beantragt, worauf auch vor der Widerrufsinformation oberhalb der Unterschrift der Kläger nochmals Bezug genommen wird. Dass die Europäischen Standardinformationen für Verbraucherkredite ebenfalls Inhalt des Darlehensvertrags werden sollen, ergibt sich hieraus gerade nicht. Hierfür ist auch die Bestätigung des Erhalts der „zu diesem Vertrag dazugehörige Europäische Standardinformation für Verbraucherkredite“ nicht ausreichend. Dass die Information zu dem Vertrag gehören soll bedeutet nicht automatisch, dass diese Vertragsbestandteil sein soll. Jedenfalls aber fehlt es an einem klaren und prägnanten Hinweis auf die einschlägigen spezifischen Abschnitte zu den Pflichtangaben in den Europäischen Standardinformationen für Verbraucherkredite.

Es ist daher, ohne einen entsprechenden Verweise, nicht ausreichend, dass einzelne Pflichtangaben, wie etwa die Pflichtangaben nach Art. 247 § 6 Abs. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 11 EGBGB betreffend den Verzugszinssatz und die Art und Weise seiner etwaigen Anpassung sowie gegebenenfalls anfallende Verzugskosten, lediglich in den Europäischen Standardinformationen, nicht aber in dem Darlehensvertrag als solchem enthalten sind. Soweit in dem Darlehensvertrag angegeben ist, dass der Kreditgeber bei Zahlungsverzug berechtigt ist, „Ersatz des Verzugschadens gemäß den gesetzlichen Bestimmungen“ zu verlangen, ist dies für die Erteilung der Pflichtangabe nicht ausreichend. Die Angabe ist zu allgemein und nicht auf die Höhe des Verzugszinses, den Verzugszinssatz, bezogen. Der Verbraucher kann dieser Formulierung nicht ohne Weiteres entnehmen, in welcher Höhe er Verzugszinsen zu leisten hätte. Es kann in diesem Zusammenhang dahinstehen, ob die

Pflichtangabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 11 EGBGB eine Benennung der absoluten Zahl des zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Verzugszinssatzes erfordert (so beispielsweise MünchKommBGB/Schürmbrand/Weber, § 491a Rn. 31 und Bülow/artz/Artz, Verbraucher kreditrecht, § 492 Rn. 128). Denn zumindest hätte die Beklagte die Definition des Gesetzgebers in § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB übernehmen müssen, der den Verzugszinssatz für das Jahr mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz definiert.

Da die Erteilung der Pflichtangabe auch nicht nachträglich nachgeholt wurde, wurde der Lauf der Widerrufsfrist nicht ausgelöst. Nach alledem kam es auf die weiteren Beanstandungen der Widerrufsbelehrung durch die Kläger nicht mehr an.

Da die Kläger mangels Beginn der Widerrufsfrist ihre auf Abschluss des Darlehensvertrages gerichtete Willenserklärung auch im Jahr 2018 noch wirksam widerrufen konnte, ist der Anspruch der Beklagten auf Zahlung der Zins- und Tilgungsraten gemäß § 355 Abs. 1 Satz 1 BGB erloschen, weshalb festzustellen war, dass der Beklagten aus dem Darlehensvertrag-Nr. [REDACTED] über nominal € 26.041,69 ab dem Zugang der Widerrufserklärung vom 01.05.2018 kein Anspruch mehr auf den Vertragszins und die vertragsgemäße Tilgung zusteht.

Die Kläger haben darüber hinaus auch mit ihrem Klageantrag zu 1. Erfolg. Die Kläger haben einen Anspruch auf Zahlung in Höhe von 18.556,69 € gegen die Beklagte aus §§ 358 Abs. 4 S. 1, 5, 355 Abs. 3 S. 1 BGB. Unstreitig haben die Kläger bis zum Zeitpunkt des Widerrufs € 18.556,69 an die Beklagte gezahlt. Entsprechend dem Antrag der Kläger war aufgrund ihrer Rückgabepflicht bezüglich des Fahrzeugs die beantragte Einschränkung nach § 322 BGB auszutunieren. Da das Fahrzeug bereits an die Beklagte sicherungsübereignet ist, reicht es aus, dass die Kläger auf ihr Anwartschaftsrecht verzichten, um die Beklagte in eine uneingeschränkte Eigentümerposition zu versetzen.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Schriftsatz der Beklagten vom 31.07.2019, in dem diese mitteilt, dass die Kläger mittlerweile das Fahrzeug verkauft haben. Tatsächlicher Vortrag, der nach dem Ende der mündlichen Verhandlung getätigt wird, ist nach § 296a ZPO unbeachtlich. Der Beklagten war auch in der mündlichen Verhandlung kein Schriftsatznachlass nach § 139 Abs. 5 ZPO gewährt worden. Der Schriftsatz enthält auch keine Tatsachen, die eine Wiedereröffnung der Verhandlung nach § 156 ZPO notwendig machen. Insbesondere sind keine Tatsachen vorgetragen, die nach §§ 156 Abs. 2 Nr. 2, 579, 580 ZPO eine Wiederaufnahme zwingend vorschreiben.

Der Zinsanspruch bezüglich des Klageantrags zu 1. folgt aus §§ 291, 288 Abs. 1 BGB seit dem 11.11.2018.

Die Kläger haben auch mit ihrem Klageantrag zu 2. Erfolg. Den Klägern steht ein Anspruch auf Rückzahlung von € 970,00 aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB gegen die Beklagte zu. Ab

dem Zeitpunkt des Widerrufs bestand kein Rechtsgrund mehr für das Behalten der Zahlungen von Zins und Tilgung durch die Kläger an die Beklagte. Die Anwendung von § 814 scheidet aus, da die Kläger gerade unter Vorbehalt gezahlt haben. Der Zinsanspruch bezüglich des Klageantrags zu 2. folgt ebenfalls aus §§ 291, 288 Abs. 1 BGB seit dem 11.11.2018.

Der Klageantrag zu 4. ist ebenfalls zulässig. Insbesondere ist auch hier das nach § 256 Abs. 1 ZPO erforderliche Feststellungsinteresse gegeben. Dieses ergibt sich im Hinblick auf das spätere Vollstreckungsverfahren (vgl. §§ 756, 765 ZPO). Der Klageantrag zu 4. hat darüber hinaus auch in der Sache Erfolg. Die Beklagte befindet sich mit der Rücknahme des finanzierten Fahrzeugs in Annahmeverzug gemäß §§ 293, 295 BGB. Dass der Beklagten neben der Rückgabe des finanzierten Pkw ein Anspruch auf Wertersatz zusteht, der Kläger aber nur die Rückgabe des Fahrzeugs angeboten hat, steht dem Eintritt des Annahmeverzuges nicht entgegen. Denn § 320 BGB setzt die konkrete Geltendmachung des Gegenanspruchs im Zeitpunkt des Rückabwicklungsbegehrens des Klägers voraus, woran es vorliegend fehlt. Das zur Begründung des Annahmeverzuges erforderliche Angebot im Sinne der §§ 294, 295 BGB liegt vor. Zwar hat der Kläger die Leistung nicht im Sinne von § 294 BGB der Beklagten tatsächlich angeboten, vorliegend reichte jedoch das mündliche Angebot mit Schreiben vom 01.05.2018 sowie erneut mit anwaltlichem Schreiben vom 02.07.2018 aus, da ein Fall des § 295 BGB gegeben ist. Es handelt sich hinsichtlich des Leistungsortes (Erfüllungsort) für die Rücknahme des finanzierten Fahrzeuges um eine Holschuld im Sinne von § 295 S. 1 2. Alt. BGB. Insoweit genügt zu Begründung des Annahmeverzuges ein wörtliches Angebot.

Der Klageantrag zu 4. hat demgegenüber keinen Erfolg. Den Klägern steht kein Anspruch auf Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten gegen die Beklagte zu. Der Anspruch folgt nicht aus § 280 Abs. 1 BGB. Eine zur Schadensersatzhaftung führende objektive Pflichtverletzung der Beklagten ergibt sich nicht aus der Weigerung der Beklagten, den erklärten Widerruf anzuerkennen. Insofern durfte die Beklagte ihre Rechtsposition verteidigen, ohne sich schon deswegen der Haftung auszusetzen. Der Anspruch folgt ebenso wenig aus Verzugsgesichtspunkten, §§ 280 Abs. 1, 2, 286 BGB. Die Beklagte befand sich zum Zeitpunkt der Beauftragung der Prozessbevollmächtigten der Kläger nicht in Verzug. Erforderlich hierfür wäre eine Mahnung bezogen auf einen vollwirksamen und fälligen Anspruch. Die Kläger haben in ihrem Schreiben vom 01.05.2018 zwar zur Bestätigung des Widerrufs und der Rückabwicklung aufgefordert. Sie haben jedoch nicht zur Erbringung der aufgrund des Widerrufs zu erbringenden Leistungen aufgefordert. Eine Mahnung i.S.v. § 286 Abs. 1 BGB ist somit nicht gegeben. Die Mahnung war auch nicht aufgrund des Schreibens der Beklagten vom 02.07.2018 entbehrlich, § 286 Abs. 2 Nr. 3 BGB. Die Beklagte verwies lediglich auf die abgelaufene Widerrufsfrist. Insbesondere da dem Schreiben des Klägers vom 01.05.2018 kein konkreter Belehrungsverstoß zu entnehmen ist, kann in der Reaktion der

Beklagten vom selben Tag keine endgültige Verweigerung zur Erbringung der Leistungen infolge des Widerrufs gesehen werden.

Da der Widerruf der Kläger wirksam ist, war über die Hilfswiderklage zu entscheiden. Die Hilfswiderklage ist zulässig. Für die Feststellung der Wertersatzpflicht ist insbesondere das nach § 256 Abs. 1 ZPO erforderliche Feststellungsinteresse gegeben, § 256 Abs. 1 ZPO. Die Beklagte hat ein berechtigtes Interesse an der Feststellung, dass die Kläger dem Grunde nach zum Wertersatz verpflichtet sind, da die Kläger dies, zumindest durch den Abweisungsantrag bezüglich der Hilfswiderklage konkludent, in Abrede stellen. Der Beklagten ist eine Bezifferung nicht möglich, da ihr zunächst die Möglichkeit eingeräumt werden muss, das Fahrzeug zu untersuchen, um ihren Wertersatzanspruch beziffern zu können.

Die Hilfswiderklage hat auch in der Sache Erfolg. Dabei war lediglich über den in der mündlichen Verhandlung gestellten Sachantrag zu entscheiden. Über die angekündigte Klageänderung der Beklagten mit Schriftsätzen vom 30.07.2019 und 31.07.2019 war keine Entscheidung zu treffen, da diese Anträge mangels Antragstellung in einer mündlichen Verhandlung nicht rechtshängig geworden sind (BGH Beschluss vom 07.11.2017 – XI ZR 529/17, Rn. 7, juris). Auf Sachanträge ist zwar § 296a ZPO grundsätzlich nicht anwendbar. Aus §§ 256 Abs. 2, 261 Abs. 2, 297 ZPO ergibt sich aber, dass nach Schluss der mündlichen Verhandlung eingereichte Klageänderungen unzulässig sind, da Sachanträge spätestens in der letzten mündlichen Verhandlung gestellt werden müssen (BGH Beschluss vom 19.03.2009 – IX ZB 152/08, NJW-RR 2009, 853 Rn. 8). Auch aus der angekündigten Antragsänderung ergab sich kein Anlass zur Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung (BeckOKZPO/Bacher, § 296a ZPO, Rn. 11).

Der Beklagten steht gemäß §§ 358 Abs. 4 S. 1, 357c S. 3, 357 Abs. 7 BGB dem Grunde nach ein Anspruch auf Wertersatz für den Wertverlust des streitgegenständlichen Fahrzeugs zu, der auf einen Umgang zurückzuführen ist, der zur Prüfung der Beschaffenheit, der Eigenschaften und der Funktionsweise nicht notwendig war. In § 358 Abs. 4 S. 1 BGB ist nicht geregelt, aber vorausgesetzt, dass sich die Rückabwicklung des widerrufenen Vertrags unmittelbar nach § 355 Abs. 3, § 357c BGB richtet. Nach § 358 Abs. 4 S. 1 BGB sind auf die Rückabwicklung des verbundenen (aber nicht widerrufenen) Vertrags „unabhängig von der Vertriebsform“ § 355 Abs. 3 BGB und, „je nach Art des verbundenen Vertrags“, die §§ 357-357b BGB entsprechend anzuwenden. Auf die Rückabwicklung des verbundenen Vertrags sollen also die Vorschriften anwendbar sein, die hypothetisch gelten würden, wenn der verbundene Vertrag selbst widerrufen worden wäre. Für die Rückabwicklung maßgebend ist der Gegenstand des verbundenen Vertrags. Handelt es sich um einen Vertrag über Warenlieferungen oder die Erbringung von Dienstleistungen, findet neben § 355 Abs. 3 BGB auch § 357 BGB entsprechende Anwendung. Eine Verweisung auch auf § 357c BGB erübrigt

sich mit Blick auf die, hinsichtlich der Vertriebsform differenzierende, Sondervorschrift des § 358 Abs. 4 S. 3 BGB (BeckOKBGB/Müller-Christmann BGB, § 358 Rn. 63).

Gemäß § 357c Satz 3 BGB ist § 357 Abs. 7 BGB mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass an die Stelle der Unterrichtung nach Artikel 246a § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EGBGB die Unterrichtung nach Art. 246 Abs. 3 EGBGB tritt. Der Wertersatzanspruch setzt somit voraus, dass der Verbraucher gemäß Art. 246 Abs. 3 EGBGB unterrichtet worden ist. Dies ist vorliegend der Fall. Die Widerrufsbelehrung muss danach einen Hinweis auf das Recht zum Widerruf, einen Hinweis darauf, dass der Widerruf durch Erklärung gegenüber dem Unternehmer erfolgt und keiner Begründung bedarf, den Namen und die ladungsfähige Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und einen Hinweis auf Dauer und Beginn der Widerrufsfrist sowie darauf, dass zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung genügt, enthalten. Diesen Voraussetzungen ist mit der Widerrufsinformation auf Seite 4 des Darlehensvertrages genügt.

Da die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme und Nutzung des finanzierten Fahrzeugs über einen Zeitraum von ca. 2,5 Jahren bis zum Widerruf über die notwendige Prüfung der Beschaffenheit, der Eigenschaften und Funktionsweise des Wagens hinausgeht, ist auch die Voraussetzung des § 357 Abs. 7 Nr. 1 BGB erfüllt. Der von der Beklagten insoweit erteilte Hinweis vor der Widerrufsinformation ist zutreffend und inhaltlich nicht zu beanstanden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO. Hierbei hat die Kammer auch das teilweise Unterliegen des Klägers im Hinblick auf die klageweise geltend gemachten vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten berücksichtigt.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 709 Satz 1, 2, 711 ZPO.

Der Streitwert wird auf € 52.191,69 festgesetzt, wovon € 38.391,69 auf die Klage und € 12.800,00 auf die Hilfswiderklage entfallen. Bei der Festsetzung des Streitwerts der Hilfswiderklage ist das Gericht von einem jährlichen Wertverlust von 10 % des Kaufpreises, mithin circa € 4.000,00 ausgegangen. Bei der Nutzungsdauer bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung von knapp 4 Jahren ergibt sich ein geschätzter Wertverlust i.H.v. € 16.000,00 wobei insoweit aufgrund der Feststellungsklage ein Abschlag in Höhe von 20 % gerechtfertigt war. Für die Feststellung des Annahmeverzugs war der Streitwert nicht weiter zu erhöhen.

Wanka
Richterin

Beglaubigt
Wiesbaden, 07.08.2019

Diels
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

